

Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG) ehemals Zweites Jahressteuergesetz 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024 II)

Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz, ursprünglich Jahressteuergesetz 2024 II will die Bundesregierung der Wirtschaft einen zusätzlichen Impuls verleihen um Deutschland wettbewerbs- und zukunftsfähig aufzustellen. Ob die, von der Bundesregierung, beabsichtigte Wachstumsinitiative tatsächlich umgesetzt werden kann, ist m. M. nach mehr als zweifelhaft. Falls nicht ausdrücklich aufgeführt gelten die Maßnahmen ab 01.01.2025.

Der Gesetzesentwurf Stand 09.09.2024 wurde mittlerweile als BT-Drs 20/12778 in den Bundestag eingebracht. Die Zustimmung des Bundesrats ist für 22.11.2024 geplant. **Es bleibt spannend! 😊 auf unserer Homepage sind Sie immer aktuell informiert!**

- 1. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)/Sammelposten § 6 Abs. 2a EStG (Poolregelung)**
Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, kann ein Sammelposten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach § 6 Abs. 1 Nrn. 5 bis 6 EStG an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut netto 800,00 € aber nicht 5.000,00 € übersteigen. Die Aufnahme in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis kann unterbleiben. Die Auflösung des Sammelpostens soll innerhalb von 3 Jahren erfolgen.
- 2. Verlängerung der degressiven Afa § 7 Abs. 2 EStG**
Die degressive Abschreibung, die bisher nur für Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern bis zum 31.12.2024 gelten sollte, wird bis zum 31.12.2028 verlängert.
- 3. Anpassung des Grundfreibetrags §§ 32 Abs. 6 S. 1, 32a Abs. 1, 39b Abs. 2 S. 7 EStG**
Die Anpassung im Einkommensteuertarif soll die verfassungsrechtlich garantierte Freistellung des Existenzminimums sicherstellen. Der Grundfreibetrag wird zum 01.01.2025 auf 12.084,00 € und zum 01.01.2026 auf 12.336,00 € erhöht werden.

4. Erhöhung Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag soll zum 01.01.2025 auf 6.672,00 € und zum 01.01.2026 auf 6.828,00 € erhöht werden.

5. Erhöhung Kindergeld § 66 Abs. 1 EStG u. § 6 Abs. 1 u. BKKG

Das Kindergeld soll ab VZ 2026 regelmäßig entsprechend der Entwicklung der Kinderfreibeträge prozentual angepasst werden.

Zum 01.01.2025 soll das Kindergeld auf 250,00 € monatlich angehoben werden, zum 01.01.2026 auf 259,00 €.

6. Faktorverfahren §§ 38b, 39 Abs. 4, 39a Abs. 1, 39b Abs. 2, 39e Abs. 1a, 39g EStG ab 01.01.2030

Die Steuerklassenkombination III und V sollen, **ja Sie lesen richtig**, in ein Faktorverfahren, Steuerklasse IV, mit Faktor überführt werden. Wir **nehmen davon Abstand** dies bereits im Jahr 2024 zu erörtern.

7. Erweiterte Förderung von E-Autos Zulassung nach dem 30.06.2024 bis 31.12.2028

Die Förderung erfolgt nur für Neuwagen, mit Anschaffungskosten von maximal 95.000,00 €, die keine CO2 Emissionen haben, selbst Tageszulassungen sind derzeit nicht begünstigt. Die Förderung erfolgt durch eine arithmetisch-degressive Abschreibung neben der linearen Abschreibung von 6 mal 16,67 %, mit fallenden Abschreibungssätzen von 40 % im Jahr der Anschaffung mit 24 %, 14 %, 9 %, 7% und im 6. Jahr 6 %. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils beträgt 25 % des Bruttolistenpreises.

8. Erweiterung der Forschungsförderung § 3 Abs. 5 FZiLG

Die Bemessungsgrundlage für förderfähige Aufwendungen soll von derzeit 10 Millionen auf 12 Millionen Euro je Wirtschaftsjahr angehoben werden.

9. Qua vadis innerstaatliche Steuergestaltungen? §§ 138l, 138m und 138n AO-E

Bereits im Wachstumschancengesetz sollte eine Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen eingeführt werden. Der Versuch wurde im Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestags und des Bundesrats gestrichen. Jetzt ein erneuter Anlauf, es sollen aber großzügige Ausnahmetatbestände im Gesetz verankert werden:

- eine **Umsatzschwelle** von mehr als 50 Millionen Euro die in mindestens 2 der 3 Kalender- oder Wirtschaftsjahre die dem Kalenderjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Abs. 1 S. 2 AO-E eingetreten ist überschritten, sein muss
- eine **Einkünfteschwelle (Einkommen- oder Körperschaftsteuer)** von mehr als 2 Millionen, Zeitraum siehe oben, bei natürlichen Personen und Zusammenveranlagung genügt es das 1 Steuerpflichtiger die Einkünfteschwelle überschreitet, es erfolgt keine Zusammenrechnung der Einkünfte
- ein Einkommen nach § 8 Abs. 1 KStG und dieses erhöht um die nach § 8b KStG außer Ansatz bleibenden Bezüge und Gewinne und vermindert um die nach § 8b Abs. 3 u. 5 KStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben mehr als 2 Millionen Euro im Wirtschaftsjahr (**Einkommenschwelle**) überschreitet

10. Reform des Gemeinnützigkeitsrechts hinsichtlich Mittelverwendung und Rücklagenbildung § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, politische Betätigung § 55 Nr. 11 AO und Photovoltaikanlagen als Zweckbetrieb § 68 Nr.2 b

Die Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO und resultierend darauf die Möglichkeit der **Rücklagen- und Vermögensbildung** nach § 62 AO soll aufgehoben werden. Folge dessen soll § 58 Nr. 3 und Nr. 10 S. 2 AO aufgehoben werden. Die Erstellung einer Mittelverwendungsrechnung ist somit nicht mehr erforderlich.

Weiterhin soll eine „gelegentliche“ politische Betätigung (§ 58 Nr. 11 AO) erlaubt werden und der Begriff der Selbstversorgungseinrichtungen soll um Photovoltaikanlage erweitert werden (§ 68 Nr. 2 b AO), damit würde diesbezüglich ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegen.

Weitere geplante Gesetzesvorhaben

1. Entwurf einer GwGMeldV-Immobilien (BMF)

Das BMF hat am 02.08.2024 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) mit zwei neuen Meldetatbeständen veröffentlicht:

- Die Nichterbringung des Nachweises, dass bei Erwerb einer Immobilie die Gegenleistung ohne Barmittel erbracht wurde (§ 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien-Entwurf),
- den Abschluss einer Vereinbarung, wonach die Gegenleistung später als ein Jahr nach Stellung des Antrages auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer beim Grundbuchamt erbracht werden soll (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien-Entwurf).

2. Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums (RegE)

Die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums soll im Veranlagungszeitraum 2024 wie folgt umgesetzt werden:

- Anhebung des **Grundfreibetrags** um 180,00 € auf 11.784,00 €
- Anhebung des steuerlichen **Kinderfreibetrags** um 228,00 € auf 6.612,00 €

Die Anhebung der obigen Freibeträge wird, rückwirkend für 2024 monatlich, umgesetzt. Für Arbeitnehmer bedeutet dies Nachberechnungen im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

3. Einführung einer Wirtschaftsidentifikationsnummer §§ 139a Abs. 1 u. 139c AO

Zur **eindeutigen Identifizierung**, wie viele Nummern wird es zu **Eindeutigkeit**, neben der Steuernummer, der Umsatzsteueridentifikationsnummer, der Identifikationsnummer für natürliche Personen, der Unternehmensnummer, der Handelsregisternummer, der Transparenzregistereintragung, der Kleinunternehmensnummer noch geben, wird jedem wirtschaftlich Tätigen, ohne gesonderte Antragstellung, durch das BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) die *Wirtschafts-Identifikationsnummer (W - IdNr)* zugeteilt. Die W-IdNr. bleibt für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen

Tätigkeit bestehen und ändert sich nicht. Dies gilt auch z. B. bei Adress- oder Namensänderungen. Die Identifikationsnummer (IdNr.), Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bleiben neben der W - IdNr. bestehen. Die Rechtsgrundlage sind die §§ 139a und 139c AO. Die W-IdNr. besteht aus den Buchstaben „**DE**“ und **neun Ziffern**.

Für die eindeutige Identifizierung im Besteuerungsverfahren wird jedem wirtschaftlich Tätigen zusätzlich zu seiner W-IdNr. fortlaufend für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit, beginnend mit 00001, ein **Unterscheidungsmerkmal** zugeordnet. Dabei ist jedes vergebene Unterscheidungsmerkmal mit einer Steuernummer verknüpft, mit welcher der Betrieb oder die Betriebsstätte beim zuständigen Finanzamt geführt wird. In der W-IdNr. sind keine persönlichen bzw. betrieblichen Daten oder Daten des zuständigen Finanzamts verschlüsselt.

In der ersten Stufe wird wirtschaftlich Tätigen eine W-IdNr. zunächst mit dem **Unterscheidungsmerkmal 00001** zugeordnet, wenn sie zur Abgabe einer **Umsatzsteuerjahreserklärung** verpflichtet oder Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind. Die Vergabe beginnt voraussichtlich ab November des Jahres 2024. Für wirtschaftlich Tätige, welche die genannten **Voraussetzungen nicht erfüllen**, wird die W- IdNr. mit dem Unterscheidungsmerkmal 00001 voraussichtlich, in einer zweiten Stufe, ab dem 3. Quartal 2025 vergeben.

z. B. DE123456789-00001

Die Mitteilung W-IdNr. erfolgt durch

- **Öffentliche Mitteilung** für wirtschaftlich Tätige **mit USt-IdNr.**
Bei wirtschaftlich Tätigen, denen bereits vor der Einführung der W-IdNr. eine St-IdNr. zugeteilt wurde, erfolgt **keine gesonderte Mitteilung** der W-IdNr. Falls Sie bereits eine USt-IdNr. erhalten haben, werden Sie ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt durch eine auch im Bundessteuerblatt veröffentlichte **öffentliche Mitteilung** darüber informiert, dass Ihre USt- IdNr. zugleich als W-IdNr. zu verwenden ist. Eine individuelle Mitteilung der zugeteilten W-IdNr. unmittelbar an Sie oder an die von Ihnen bevollmächtigte Person erfolgt nicht, da Ihre W-IdNr. mit der Ihnen bereits bekannten USt-IdNr. im Aufbau identisch ist.
- **Mitteilung über ELSTER** für wirtschaftlich Tätige **ohne USt-IdNr.**
Bei wirtschaftlich Tätigen, die keine USt-IdNr. besitzen oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit neu aufnehmen, erfolgt die Bekanntgabe der W-IdNr. über ELSTER. Voraussetzung ist, dass Sie über ein ELSTER-Benutzerkonto verfügen. Für eine schnellere Mitteilung der W-IdNr. ist die Registrierung zur Annahme von Bescheiden und sonstigen Schreiben in elektronischer Form möglich.
Haben Sie der Finanzverwaltung einen Empfangsbevollmächtigten, Steuerberater, ohne Einschränkung (gültig für das Steuerfestsetzungsverfahren nach § 80a AO) benannt, wird Ihre W- IdNr. dieser Person über ELSTER mitgeteilt. Dies gilt auch dann, wenn nur eine Vertretungsvollmacht für die Umsatzsteuer vorliegt.
- Eine **Mitteilung** der W-IdNr. **per E-Mail oder Telefon** ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.